

# § 7 Vbg. VLSWLV

Vbg. VLSWLV - Verordnung der Landesregierung über die Satzungen des Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Den Vorsitz im Kuratorium führt das von der Landesregierung hiezu berufene Mitglied des Kuratoriums. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt diese Funktion ein in gleicher Weise berufener Stellvertreter aus.

In Kraft seit 06.08.1981 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)